

## Merkblatt zur Abgrenzung Straßenbauer-Handwerk und Garten- und Landschaftsbaugewerbe

Nachfolgend geben wir Ihnen die Abgrenzungsvereinbarung zwischen dem Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. und der Bundesfachgruppe Straßen- und Tiefbau im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V. vom 09.05.1985 bezüglich des Straßenbauer-Handwerks und des Garten- und Landschaftsbaugewerbes bekannt:

### 1. Dem Straßenbauer-Handwerk ausschließlich zuzuordnen sind:

- a) Straßenbauerarbeiten aller Art einschließlich Wege- und Platzarbeiten für Verkehrsflächen, die dem Straßenverkehr zu dienen bestimmt sind. Zum Begriff der Straße gehören dabei insbesondere der Straßenuntergrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Fahrbahn, die befestigten Seiten- und Trennstreifen (Stand-, Park- und Mehrzweckstreifen), die Parkbuchten und die Bushaltestellenbuchten, die befestigten Parkplatzflächen, die Brücken, Tunnel, Entwässerungsanlagen, die Dämme, Durchlässe und Gräben - sofern es sich nicht um reine Erdarbeiten handelt.
- b) Herstellung von Rad-, Gehwegen und Parkflächen, die vom Straßenquerschnitt (vertikaler Schnitt, rechtwinklig zur Straßenachse) aus betrachtet sich eng an die Straße selbst angliedern.
- c) Herstellung von verkehrsberuhigten Straßen, Zonen sowie Fußgängerzonen (zur Begriffsbestimmung vgl. "Empfehlungen zur Verkehrsberuhigung in Wohngebieten" der Forschungsgesellschaft für das Straßenverkehrswesen, Ausgabe 1981).
- d) Ausführung von Kabelleitungstiefbauarbeiten
- e) Herstellung von Schwarzdecken

### 2. Von der ausschließlichen Zuordnung nicht erfasst werden:

- a) Erdbewegungen aller Art
- b) Wege- und Platzarbeiten bei Neubau, Umbau und Renovierung von Freianlagen, auch Fußgängerzonen, **soweit diese nicht unter 1 a) - 1 e) fallen und landschaftsgärtnerisch geprägt sind.**
- c) Herstellung von Sport- und Spielplätzen.

Zu beachten ist auch das Merkblatt, das die wesentlichen Bestimmungen aufzeigt, die für den Beginn einer handwerklichen Selbständigkeit maßgeblich sind.